

Olaf Muthorst*

Verbot geltungserhaltender Reduktion

BGB § 306, RL 93/13/EWG Art. 6 I Keine geltungserhaltende Reduktion missbräuchlicher Klauseln.

Art. 6 I der Klauselrichtlinie¹ steht einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegen, nach der ein Gericht, das die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel festgestellt hat, durch Abänderung des Inhalts dieser Klausel den Vertrag anpassen kann.

EuGH, Urteil vom 14.06.2012 – C-618/10, NJW 2012, 2257–2261

Sachverhalt

Die Bank B gewährte V ein Verbraucherdarlehen. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen waren Verzugszinsen von 29 % vereinbart. Als B die Darlehensrückzahlung gerichtlich geltend machte, hielt das Gericht diese Klausel für missbräuchlich und setzte die Verzugszinsen mit 19 % fest. Die Audiencia Provincial de Barcelona hat als Berufungsgericht dem EuGH unter anderem die Frage vorgelegt, ob Art. 6 I der Richtlinie 93/13/EWG einer mitgliedstaatlichen Regelung wie der des spanischen Rechts entgegensteht, wonach das nationale Gericht, wenn es die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher feststellt, durch Abänderung des Inhalts dieser Klausel den Vertrag anpassen kann.²

Problemaufriss

Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen einer Inhaltskontrolle. Sie soll verhindern, dass der AGB-Verwender den anderen Teil unter Abbedingung des dispositiven Rechts unangemessen benachteiligt, und sie soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass der AGB-Verwender die Vertragsgestaltungsmacht einseitig für sich in Anspruch nimmt.³ Hält eine Klausel der Inhaltskontrolle nicht stand, so stellt sich die Frage, was an ihrer Stelle gelten soll. Das deutsche Recht sieht dazu vor, dass der Vertrag im Übrigen wirksam bleibt (§ 306 I BGB) und eine entstandene Lücke durch das dispositive Recht gefüllt wird (§ 306 II BGB). Das wird überwiegend so verstanden, dass eine unwirksame Klausel im Ganzen unwirksam ist, also nicht etwa mit einem abgeänderten

Inhalt Vertragsbestandteil bleiben kann (sog. Verbot der geltungserhaltenden Reduktion).

Im spanischen Recht ist eine geltungserhaltende Reduktion hingegen ausdrücklich vorgesehen: Stellt das Gericht die Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher fest, kann es durch Änderung des Inhalts dieser Klausel den Vertrag anpassen.⁴ Eine solche gesetzliche Regelung könnte allerdings gegen Unionsrecht verstoßen. Nach Art. 6 I der Richtlinie 93/13/EWG sehen die Mitgliedstaaten vor, „dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind (...); sie sehen ferner vor, dass der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.“

Zur Entscheidung

Darüber, ob eine Norm des mitgliedstaatlichen Rechts gegen das Unionsrecht verstößt, entscheidet gemäß Art. 267 AEUV der EuGH auf Vorlage des mitgliedstaatlichen Gerichts.⁵

Der EuGH hat Art. 6 I der Richtlinie 93/13/EWG so ausgelegt, dass eine unwirksame Klausel nicht mit abgeändertem Inhalt Vertragsbestandteil bleiben kann.⁶ Er hat sich dazu im Wesentlichen auf dieselben Gründe gestützt, mit denen auch für das deutsche AGB-Recht eine geltungserhaltende Reduktion überwiegend abgelehnt wird.⁷

Der EuGH hebt zunächst hervor, dass nach dem Wortlaut des ersten Teilsatzes in Art. 6 I der Richtlinie 93/13/

⁴ Vgl. EuGH, NJW 2012, 2257 (2259, Tz. 58). Kritisch *Schlosser*, Todesstoß für ergänzende Vertragsauslegung bei unwirksamen AGB-Bestandteilen in Verbraucherverträgen?, IPrax 2012, 507 (509 ff.), der darauf hinweist, dass die vorgelegte Regelung des spanischen Rechts auch als eine bloße Ermächtigung zur ergänzenden Vertragsauslegung hätte verstanden werden können.

⁵ Dazu *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, 8. Aufl. 2012, Rn. 558 ff.; *Herdegen*, Europarecht, 14. Aufl. 2012, S. 208 ff.

⁶ EuGH, NJW 2012, 2257 (2259 ff., Tz. 58 ff.), = JZ 2012, 961 mit Anm. *Hau*, = EuZW 2012, 754 mit Anm. *Wendenburg*, = BB 2012, 2713 mit Anm. *Ayad*. Eingehend *Schlosser*, IPrax 2012, 507 ff.

⁷ *Wendenburg*, EuZW 2012, 758 (760); zum deutschen Recht grundlegend BGHZ 84, 109 = BGH NJW 1982, 2309 (2310); ferner BGH NJW 2005, 1574 (1576); *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 306 Rn. 6; *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. Aufl. 2011, Rn. 1786; kritisch *Basedow*, in: MüKo, BGB, 6. Aufl. 2012, § 306 Rn. 12 ff., alle m. w. N.

* Juniorprofessor für Bürgerliches Recht mit Zivilprozessrecht an der Universität Hamburg.

¹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. EG Nr. L 95, 29.

² Vorlagebeschluss veröffentlicht in ABl. EU 2011 Nr. C 95, 2; Schlussanträge der Generalanwältin vom 14.02.2012 – C-618/10, BeckRS 2012, 80342.

³ BGH NJW 2010, 1277 (1278).

EWG die Mitgliedstaaten vorzusehen haben, dass diese Klauseln „für den Verbraucher unverbindlich sind.“ Diese Norm soll die nach dem Vertrag bestehende formale Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien durch eine materielle Ausgewogenheit ersetzen und so die Gleichheit der Vertragsparteien wiederherstellen.⁸ Darüber hinaus soll der Vertrag aber gemäß des zweiten Teilsatzes „auf derselben Grundlage“ bindend bleiben.⁹ Das versteht der EuGH so, dass der Vertrag abgesehen von der Änderung, die sich aus der Aufhebung der missbräuchlichen Klausel ergibt, grundsätzlich unverändert fortbestehen müsse.¹⁰

Ergänzend zieht der EuGH Regelungszweck und Systematik der Richtlinie heran. Ersterer bestehe unter anderem darin, der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende zu setzen (24. Erwägungsgrund und Art. 7 I der Richtlinie 93/13/EWG). Dieses Ziel könnte bei einer geltungserhaltenden Reduktion gefährdet werden, weil sie den Abschreckungseffekt beseitigt: Die Gewerbetreibenden könnten risikolos missbräuchliche Klauseln verwenden, wenn sie wüssten, dass selbst bei unwirksamen Klauseln der Vertrag mit angepasstem Inhalt wirksam bliebe und ihre Interessen auf diese Weise gewahrt blieben. Demgegenüber verschaffe die Nichtanwendung der Klausel dem Verbraucher den wirksameren Schutz.¹¹

Das entspricht der Argumentation, wie sie in Rechtsprechung und Literatur zum deutschen Recht überwiegend vertreten wird: Zweck der Inhaltskontrolle ist es auch, den Rechtsverkehr von unwirksamen Klauseln freizuhalten. Dieses Ziel ließe sich nicht erreichen, wenn jeder Verwender allenfalls Gefahr liefe, durch gerichtliche Vertragsanpassung die Vorteile aus dem missbräuchlichen

Klauselteil zu verlieren.¹² Gleichwohl war bisher umstritten, ob das Verbot einer geltungserhaltenden Reduktion auch aus Art. 6 I der Richtlinie 93/13/EWG folgt.¹³

Zu bedenken ist aber, dass das Verbot geltungserhaltender Reduktion dadurch relativiert wird, dass das Gericht mitunter zur ergänzenden Vertragsauslegung verpflichtet ist, um eine Lücke zu schließen, die eine als unwirksam aus dem Vertrag ausgeschiedene Klausel hinterlassen hat. Ferner entschärft sich die Problematik, wenn angenommen wird, ein beanstandungsfreier Teil einer teilbaren Klausel könne wirksam bleiben.¹⁴ Beide Reaktionen beruhen auf der Vorstellung eines vom dispositiven Recht abweichenden, übereinstimmenden privatautonomen Parteiwillens. Einseitig in Anspruch genommene Vertragsgestaltungsmacht des Verwenders ist in ihnen ebenso neutralisiert wie bei Unwirksamkeit der beanstandeten Klausel. Maßstab ist nicht, was der Verwender gerade noch in AGB hätte zum Vertragsbestandteil machen dürfen, sondern was die Parteien unter Berücksichtigung von Treu und Glauben vereinbart hätten, wenn sie die individualvertragliche Regelungsbedürftigkeit gekannt hätten (die sich aus der Unwirksamkeit der formularvertraglichen Regelung ergibt).¹⁵ Deshalb dürfen diese Auswege auch in der Sicht des EuGH mit Regelungszweck und Systematik der Richtlinie vereinbar sein.¹⁶

¹² Vgl. grundlegend BGHZ 84, 109 (115 ff.) = BGH NJW 1982, 2309 (2310); Bork, AT, 3. Aufl. 2011, Rn. 1786; kritisch Basedow, in: MüKo, BGB, 6. Aufl. 2012, § 306 Rn. 12 ff.; ferner Ayad, BB 2012, 2716 (2717).

¹³ Vgl. Hau, JZ 2012, 964 (966); Wendenburg, EuZW 2012, 758 (760).

¹⁴ Dazu Basedow, in: MüKo, BGB, 6. Aufl. 2012, § 306 Rn. 15 f., 17 ff., der ferner auf Ausnahmefälle hinweist, in denen die Rechtsprechung auch eine geltungserhaltende Reduktion zugelassen hat (Rn. 20).

¹⁵ Dies zutreffend hervorhebend Basedow, in: MüKo, BGB, 6. Aufl. 2012, § 306 Rn. 16.

¹⁶ Vgl. Hau, JZ 2012, 964 (966), Uffmann, Vertragsgerechtigkeit als Leitbild der Inhaltskontrolle, NJW 2012, 2225 ff.), beide m. w. N. zum Diskussionsstand. In diesem Sinne auch zuletzt BGH vom 23.01.2013 – VIII ZR 80/12. Im Ergebnis zust. Schlosser, IPrax 2012, 507 (514 f.).

⁸ EuGH, NJW 2012, 2257 (2260, Tz. 63).

⁹ EuGH, NJW 2012, 2257 (2260, Tz. 64).

¹⁰ EuGH, NJW 2012, 2257 (2260, Tz. 65).

¹¹ EuGH, NJW 2012, 2257 (2260, Tz. 66 ff.).